

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma EMS Straufhain GmbH**

### **I. Allgemeines**

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferungen ohne erneute Bezugnahme für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung als anerkannt.
2. Änderungen, mündliche Abreden bzw. Ergänzungen im Rahmen dieses Vertrages oder zukünftiger Verträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, Stillschweigen gegenüber etwaiger Geschäftsbedingungen des Kunden gilt in keinem Fall als Zustimmung.
3. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht maßgeblich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch uns.
4. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gehen wir davon aus, dass der Käufer mit unseren Verkaufsbedingungen vorbehaltlos einverstanden ist, auch wenn er zuvor widersprochen haben sollte.

### **II: Angebot und Vertragsabschluss**

1. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen alle Angebote freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
2. Offensichtliche Irrtümer und Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen können von uns berichtigt werden, so dass nur das Berichtigte gilt. Rechtsansprüche -z.B. auf Schadensersatz- kann der Käufer aus diesen Irrtümern und Fehlern nicht geltend machen.

### **III. Rücktrittsvorbehalt**

1. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn seine Erfüllung auf technische Schwierigkeiten stößt, die unüberwindbar sind oder deren Überwindung einen im Vergleich zum Wert der von uns zu erbringenden Leistungen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.
2. Erlangen wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Umständen, die unseren Zahlungsanspruch gefährdet erscheinen lassen, sind wir berechtigt, auch bei sonst anderer Vertragsgestaltung, unsere Lieferung bis zur vollen Bewirkung der Zahlung zurückzuhalten oder auch noch unsererseits Vorausleistungen der Zahlung zu verlangen, es sei denn, es wird Sicherheit durch eine deutsche Bank geleistet.

### **IV: Lieferung**

1. Alle Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich und unter üblichem Vorbehalt, außer bei ausdrücklicher Bestätigung der Verbindlichkeit. Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich der ungestörten Produktion in geplanter Höhe und termingemäßer Versorgung mit den notwendigen Vormaterialien aufgrund bestehender Versorgungsverträge.
2. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Absendung unserer Auftragsbestätigung, der Erfüllung von etwaigen technischen Mitwirkungsverpflichtungen des Bestellers und bei Vereinbarung einer

Vorauszahlung vor Erfüllung derselben. Vereinbarte Lieferfristen gelten als eingehalten, sobald die Sendung unser Werk fristgemäß verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

3. Das Überschreiten der Lieferfrist infolge eines von uns zu vertretenden Umstandes berechtigen den Besteller nur dann vom Vertrag zurückzutreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat oder wir ihm keine angemessene Ersatzlösung anbieten konnten.

4. Entsteht dem Besteller wegen einer Verzögerung, die wir zu vertreten haben, nachweislich ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ersatzansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Dies ist begrenzt für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5% im Ganzen aber auf höchstens 5% desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Dies gilt für Verzögerungsschaden wie für Schadensersatz wegen Nichterfüllung wegen Verzugs.

5. Soweit in einem Fall etwa eintretender grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet würde, ist die Haftung der Höhe nach auf das Maß desjenigen beschränkt, was normalerweise nach Maßgabe des Vertragsinhaltes aus unserer Sicht vorhersehbar war.

Größere Betriebsstörungen und Fälle höherer Gewalt berechtigen uns zur Aufschiebung und/oder Aufhebung unserer Lieferverpflichtung. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, von uns nicht zu vertretende behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Preisvereinbarungen für Mengen, die durch die Behinderung ausgefallen sind, gelten für die ersten, dem Ausfall entsprechenden Mengen, die nach Aufhebung geliefert werden. Während der Zeit der Behinderung finden keine neuen Preisvereinbarungen statt.

6. Beginn und Ende dieser Umstände müssen wir dem Besteller unverzüglich nach Kenntnis durch uns mitteilen.

#### **IV. Versand**

Sollte mit unserem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart sein, erfolgen alle Leistungen nach unserer Wahl durch Bahn, Post, Spedition oder eigene Fahrzeuge stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die Wahl von geeignetem Verpackungsmaterial behalten wir uns vor.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

#### **V. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk verlassen hat, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

Wird der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Eine Versicherung nach dem Speditionsversicherungschein besteht ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht. Auf Wunsch des Bestellers versichern wir die Ware auf Kosten des Bestellers gegen Versandrisiken.

## **VI. Annahmeverzug und Schadensersatz wegen Nichterfüllung**

1. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so haben wir auch dann, wenn sonst Zug-um-Zug-Leistung oder Vorleistung durch uns vereinbart war, nach angemessener Fristsetzung das Recht, Bezahlung unserer Lieferung zu verlangen. Die durch den Verzug des Bestellers entstehenden Kosten, Gebühren und Schäden gehen zu seinen Lasten.

2. Haben wir Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so können wir den Schaden pauschal mit 20% aus dem Bruttolieferwert berechnen, vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens im Einzelfall durch uns oder des Beweises durch den Besteller, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.

## **VII. Beanstandungen und Mängelrügen**

1. Unbeschadet der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §377, 378 HGB sind Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen nicht versteckter Mängel unverzüglich nach Empfang mitzuteilen.

Diese Mitteilung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form wobei mindestens das äußerlich Wahrnehmbare beschrieben sein muß. Schriftform gilt auch dann, wenn wir nach zunächst mündlicher/telefonischer Beanstandung fehlende Schriftform nicht ausdrücklich reklamiert haben. Die Schriftform muß dann spätestens zugleich mit der Anlieferung der beanstandeten Gegenstände erfüllt sein.

2. Verdeckte Mängel sind spätestens eine Woche nach Entdeckung, spätestens 8 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich der Schriftform gilt das oben Genannte.

3. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht rechtzeitig schriftlicher Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.

4. Garantien gelten nur dann als gegeben, wenn wir unter Verwendung dieses Begriffes eine solche ausdrücklich und schriftlich besonders erklärt haben.

## **VIII. Gewährleistung**

1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, falls Mängelrügefristen versäumt werden oder seit Gefahrenübergang 6 Monate verstrichen sind. Im Falle einer rechtzeitigen und berechtigten Mängelrüge ist unsere Gewährleistungspflicht nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Wir übernehmen generell keine weiteren Folgekosten. Hierfür ist uns eine angemessene Frist zu setzen. Aus diesem Grund übernehmen wir auch keinerlei Reklamationskosten. Ist der Käufer seiner Untersuchungspflicht bei Wareneingang nicht nachgekommen und verkauft die Ware an einen Dritten, so haften wir nicht für Mängelfolgeschäden.

2. Wir haften nicht für Fehler, die sich aus vom Besteller eingerichteten oder genehmigten Unterlagen ergeben. Wir haften nicht für Schäden, die aus folgenden Gründen entstehen: Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung.

3. Technische und kaufmännische Beschreibungen gelten nur dann als Eigenschaftszusicherungen, wenn die einzelne Angabe oder Beschreibung ausdrücklich als „zugesichert“ bezeichnet ist. Soweit sich Teile als mangelhaft erweisen, die wir von einem Vorlieferanten bezogen haben, können wir uns dadurch von unserer Gewährleistungsfrist befreien, dass wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller abtreten, das gilt jedoch nicht, als diese Rechte hinter den Rechten, die dem Besteller gegen uns zustehen, zurückbleiben.

4. Mängel an einem Teil unsere Leistung berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung.
5. Wir können Nachbesserung oder Ersatzlieferung davon abhängig machen, dass der Besteller zumindest den Teil des Preises des Auftrages bezahlt, der der Höhe des Wertes des mangelfreien Teils der Lieferung im Verhältnis zum Gesamtwert der Lieferung entspricht.
6. Voraussetzung für unsere Gewährleistungspflicht ist, dass der Besteller uns den Mangel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigt. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die Ware von fremder Seite verändert wird.
7. Zur Vornahme der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung hat der Besteller uns eine angemessene Zeit - mindestens vier Wochen - und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies trotz Fristsetzung, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Hat diese erste Nachbesserung oder Nachlieferung nicht zum Erfolg geführt, so muß uns der Besteller Gelegenheit geben, dies mindestens ein zweites Mal zu versuchen.  
Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, so hat der Besteller ein Rücktrittsrecht. Das Gleiche gilt, wenn wir mit unseren Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug kommen und auch eine erforderliche Nachfristsetzung verstreichen lassen.
8. Weitergehende als die hier bestimmten Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, die solche für Mängelfolgen und wegen der Gewährleistungspflicht eingeschlossen sind, stehen dem Besteller nicht zu, auch dann nicht, wenn unsere Gewährleistungspflicht durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft ausgelöst worden ist. Diese Beschränkung der Rechte des Bestellers gilt jedoch dann nicht, wenn der Mangel oder die Verletzung der Gewährleistungspflicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eins unserer Erfüllungsgehilfen beruht.

## **IX Haftungsbeschränkung**

1. Wir haften nicht für vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln unter Ausschluß der Haftung für sonstige Erfüllungsgehilfen.
2. Im übrigen werden Schadensersatzansprüche insbesondere aus unerlaubter Handlung, aus culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsverhandlungen), aus Delikt. aus positiver Vertragsverletzung oder aus Verletzung nebenvertraglicher Pflichten ausgeschlossen. Unsere Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz.
3. Außer in Fällen von Vorsatz und einer Übernahme einer Garantie ist unsere Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
4. Außer in Fällen von Vorsatz und einer Übernahme einer Garantie ist unsere Haftung für reine Vermögensschäden ausgeschlossen.
5. Im Verhältnis zwischen dem Käufer und uns ist es allein Aufgabe des Käufers, von uns gelieferte Produkte nach ihrem Inverkehrbringen zu beobachten (Produktbeobachtungspflicht) und auf etwaige Gefahren und Gefährdungen zu reagieren. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Fehler, Probleme und/oder Gefahren im Zusammenhang mit den von uns gelieferten Produkten zu informieren. Soweit durch einen Verstoß gegen die Produktbeobachtungspflicht Schäden oder Verletzungen verursacht werden, haftet hierfür ausschließlich der Käufer.

## **X. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware einschließlich etwaiger Zinsen und der evtl. Nebenkosten wie Fracht und Versicherung bzw. bis zur endgültigen Gutschrift von Schecks und Wechseln behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
2. Verpfändung, Sicherheitsübereignung und dergleichen bezüglich der Eigentumsvorbehaltsware ist vor restlosem Ausgleich unserer Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag unzulässig.
3. Durch den Einbau der von uns gelieferten Ware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum an der neuen Sache; § 950 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwerben wir an den Erzeugnissen Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert des Gesamterzeugnisses. Das neue Erzeugnis wird insoweit für uns verwahrt. Dies gilt auch dann, wenn die von uns gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen mit oder ohne Verbindung veräußert wird.
5. Die Forderungen des Bestellers gegen einen Dritten aus einer Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware werden bereits jetzt im voraus an uns abgetreten. Soweit wir an der neuen Sache infolge Verarbeitung bzw. Verbindung nur noch Miteigentum haben, wird die Abtretung der Forderung aus Weiterveräußerung mit demjenigen Anteil vereinbart, der dem Wert des Miteigentums zum Ganzen entspricht.
6. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsverkehr und unter der weiteren Bedingung gestattet, dass die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nach Maßgabe des Vorstehenden tatsächlich erfolgen kann und durchgeführt wird. Der Besteller-Wiederverkäufer- ist nur solange ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für uns treuhänderisch einzuziehen, bis er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Wir haben jederzeit auch ohne besonderen Anlass das Recht zu verlangen, dass der Besteller Name und Adresse des Käufers bekannt gibt.
7. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass, unbeschadet der Rechte aus §§326, 455 BGB, Herausgabe der Vorbehaltsware zur einstweiligen Sicherung auch ohne Rücktritt vom Vertrag verlangt werden kann, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dieses Recht besteht auch dann, wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird oder wenn nach dem Urteil eines verständigen Kaufmanns der Eindruck sich aufdrängt, dass dies der Fall ist.
8. Alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Bestellers zu versichern. Sämtliche Ansprüche an den Versicherungsgeber hinsichtlich dieser Waren gelten als an uns abgetreten.

## **XI. Preise und Zahlungen**

1. Die Preise verstehen sich in Euro freibleibend ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transportversicherung, sonstiger Gebühren und auch ausschließlich von Mehrwertsteuer. Zahlungen sind gemäß den von uns jeweils festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sie werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Unsere Preise sind äußerst knapp kalkuliert und basieren auf dem derzeitigen Kostenrahmen aus insbesondere Material, Kooperationskosten, Transportkosten und Energiekosten.

Bei Veränderungen des oben genannten Kostenrahmens um mehr als 5% sind wir gezwungen, die Preise anzupassen und ein neues Angebot zu unterbreiten.

Bei Nichtannahme des neuen Angebotes behalten wir uns das Recht vor, den Auftrag zu stornieren. Zudem gelten die Preise nur für die angegebenen Losgrößen und bei Abnahme in einem Los. Bei geringeren als den angefragten Losgrößen wird der Preis neu kalkuliert. Alle zu Zeiten der Anfrage noch nicht bekannten und später nachgeforderten Zusatzleistungen werden nachberechnet.

2. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine aus beiderseitigen Handelsgeschäften werden uns Fälligkeitszinsen ohne besondere Mahnung geschuldet. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2% über Bundesbank-Diskont berechnet.

3. Unsere Forderung wird sofort fällig wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit oder auch nur die begründete Besorgnis davon eintritt (Ziffer III., Punkt 2.).  
In diesem Fall sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist unzulässig. Ausnahme bildet die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, bei der vom Besteller zumindest der Teil des Preises des Auftrages bezahlt werden muß, der der Gesamtwert der Lieferung entspricht. Eine Verrechnung unserer Forderungen gegenüber eventuell vorhandener Belastungen ist generell und keinesfalls zulässig.

5. Aufrechnung mit Gegenforderungen ist deshalb stets ausgeschlossen, außer mit schriftlich nachweisbar unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

## **XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für unsere sämtlichen Lieferungen ist Straufhain-Streufdorf Landkreis Hildburghausen.

2. Falls der Besteller Vollkaufmann ist, gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Straufhain-OT Streufdorf als vereinbart, ebenso, falls der Besteller seinen Wohnsitz im Ausland hat oder dorthin verlegt hat. Nach unserer Wahl können wir aber bei ausländischen wie bei inländischen Bestellern das Gericht des Wohnsitzes oder des Firmen- oder Niederlassungssitzes des Bestellers anrufen, wenn wir als Kläger auftreten.

3. Für das Vertragsverhältnis gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Geschäften mit Auslandsberührung.

## **XIII. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Streufdorf, September 2005